



CAJ/65/6  
 ORIGINAL: englisch  
 DATUM: 26. Januar 2012

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
 Genf

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Fünfundsechzigste Tagung**  
**Genf, 29. März 2012**

UPOV-INFORMATIONSDATENBANKEN

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die neuesten Entwicklungen bei der GENIE-Datenbank, dem UPOV-Code-System und der Datenbank für Pflanzensorten zu berichten und Vorschläge zum UPOV-Code-System zu erörtern.

GENIE-DATENBANK .....	2
UPOV-CODE-SYSTEM.....	2
ENTWICKLUNGEN BEIM UPOV-CODE .....	2
VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DES LEITFADENS ZUM UPOV-CODE-SYSTEM .....	2
UPOV-Codes für Hybriden: Abschnitt 2.2.6 .....	2
UPOV-Codes für Hybriden: Abschnitt 2.2.7 .....	3
UPOV-Codes für Hybriden: Binomiale Namen.....	4
Sortentypen .....	4
Veröffentlichung der UPOV-Codes .....	4
DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN .....	5
HINTERGRUND .....	5
TITEL DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN (PROGRAMM: ABSCHNITT 1) .....	6
WEBBASIERTER VERSION DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN (PROGRAMM: ABSCHNITT 6).....	6
UNTERSTÜTZUNG FÜR BEITRAGSLEISTENDE (PROGRAMM: ABSCHNITT 2).....	7
IN DIE DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN AUFZUNEHMENDE DATEN (PROGRAMM: ABSCHNITT 3).....	8
HÄUFIGKEIT DER EINREICHUNG VON DATEN (PROGRAMM: ABSCHNITT 4) .....	8
GEMEINSAME SUCHPLATTFORM (PROGRAMM: ABSCHNITT 7).....	8
ANLAGE I    LEITFADEN ZUM UPOV-CODE-SYSTEM	
ANLAGE II    PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN	
ANLAGE III    BERICHT ÜBER DIE NUTZUNG DER UPOV-CODES DURCH VERBANDSMITGLIEDER UND ANDERE BEITRAGSLEISTENDE	
ANLAGE IV    PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN	

## GENIE-DATENBANK

2. Die GENIE-Datenbank (<http://www.upov.int/genie/de/>) wurde entwickelt, um beispielsweise Online-Informationen über den Stand des Schutzes (vergleiche Dokument C/45/6), die Zusammenarbeit bei der Prüfung (vergleiche Dokument C/45/5), Erfahrungen bei der DUS-Prüfung (vergleiche Dokument TC/48/4) und das Vorhandensein von UPOV-Prüfungsrichtlinien (vergleiche Dokument TC/48/2) für verschiedene Gattungen und Arten (englisch GENera und specIEs, daher GENIE) zu erteilen. Sie wird ferner für die Erstellung der entsprechenden Dokumente des Rates und des Technischen Ausschusses (TC) betreffend diese Informationen eingesetzt. Außerdem ist die GENIE-Datenbank auch die Sammelstelle der UPOV-Codes und informiert über alternative botanische und landesübliche Namen.

## UPOV-CODE-SYSTEM

3. Der „Leitfaden zum UPOV-Code-System“ ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.

### Entwicklungen beim UPOV-Code

4. 2011 wurden 173 neue UPOV-Codes angelegt und 12 UPOV-Codes geändert. Ende 2011 umfaßte die GENIE-Datenbank insgesamt 6 851 UPOV-Codes.

	Jahr						
	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Neue UPOV-Codes	k. A.	k. A.	k. A.	300 (ca.)	148	114	173
Änderungen	k. A.	k. A.	k. A.	30 (ca.)	17	6	12*
Total UPOV-Codes (Ende Jahr)	5759	5977	6169	6346	6582	6683	6851

\* einschließlich Änderungen der UPOV-Codes infolge der Neuklassifikation von *Lycopersicon*, *Solanum* und *Cyphomandra* (vergleiche Dokument TC/47/8).

5. Gemäß dem Verfahren dargelegt in Abschnitt 3.3 des Leitfadens zum UPOV-Code-System (vergleiche Anlage I) wird das Verbandsbüro für jede Tagung der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) im Jahre 2012 Tabellen mit den neu hinzugefügten und geänderten UPOV-Codes erstellen, damit die zuständigen Behörden sie überprüfen können.

### Vorschläge zur Änderung des Leitfadens zum UPOV-Code-System

#### *UPOV-Codes für Hybriden: Abschnitt 2.2.6*

6. Zu den UPOV-Codes für verschiedene Hybriden, die mit denselben Eltern erzeugt wurden, besagt der Leitfaden zum UPOV-Code-System:

“2.2.6 Das Vorgehen für die Einführung von UPOV-Codes für Gattungs- und Arthybriden, wie in den Absätzen 2.2.3 bis 2.2.5 dargelegt, bedeutet, daß der UPOV-Code zwischen zwei Hybriden unterscheidet, die mit denselben Eltern erzeugt wurden, wobei jedoch der männliche und der weibliche Elter umgekehrt werden, z. B.:

ALPHA\_OTW: Alpha one (ALPHA\_ONE) x Alpha two (ALPHA\_TWO)  
ALPHA\_TON: Alpha two (ALPHA\_TWO) x Alpha one (ALPHA\_ONE)”

7. In der Praxis bieten die verfügbaren Informationen nicht immer Gewißheit zu den männlichen und weiblichen Eltern bei einer konkreten Anfrage zur Erstellung eines UPOV-Codes für eine Hybride. Außerdem gibt es immer mehr Anfragen für UPOV-Codes für Hybriden mit mehrmalig rückgekreuzten Generationen bei gewissen Gattungen, die zu vielen verschiedenen UPOV-Codes führen, für die aber dieselbe Art verwendet wurde. Zum Beispiel:

UPOV-Code	Botanischer Hauptname
PRUNU_ADA	Prunus armeniaca x Prunus domestica x Prunus armeniaca
PRUNU_ADO	Prunus armeniaca x Prunus domestica
PRUNU_DAR	Prunus domestica x Prunus armeniaca
	Prunus domestica x Prunus domestica x Prunus armeniaca
	Prunus domestica x Prunus domestica x Prunus domestica x Prunus armeniaca
PRUNU_ASA	Prunus armeniaca x Prunus salicina x Prunus armeniaca
PRUNU_SAM	Prunus salicina x P. armeniaca L.
PRUNU_SAS	Prunus salicina x Prunus armeniaca x Prunus salicina
PRUNU_SSP	Prunus salicina x Prunus salicina x Prunus armeniaca

8. Deshalb wird vorgeschlagen, das Vorgehen für die Einführung von UPOV-Codes für Gattungs- und Arthybriden so abzuändern, daß ein einziger UPOV-Code alle Hybridkombinationen derselben Gattung/Art abdeckt:

„2.2.6 Im Fall von UPOV-Codes für Gattungs- und Arthybriden unterscheidet der UPOV-Code nicht zwischen zwei Hybriden, die mit denselben Eltern erzeugt worden sind. Ein UPOV-Code wird für die erste Hybride erstellt, die der UPOV nach dem in den Absätzen 2.2.3 bis 2.2.5 dargelegten Verfahren gemeldet wird. Trifft jedoch später eine Anfrage zu einer Hybride derselben Gattung/Art angehörend in einer anderen Kombination ein, wird der botanische Hauptname abgeändert, um deutlich zu machen, daß der UPOV-Code sämtliche Kombinationen derselben Gattung/Art abdeckt.

*Beispiel:*

Anfrage für einen UPOV-Code für: *Alpha one x Alpha two*

UPOV-Code	Botanischer Hauptname
ALPHA_OTW	<i>Alpha one x Alpha two</i>

Darauffolgende Anfrage für einen UPOV-Code für: *Alpha two x Alpha one*  
oder  
*(Alpha one x Alpha two) x Alpha one*  
usw.

UPOV-Code	Botanischer Hauptname
ALPHA_OTW	Hybriden zwischen <i>Alpha one</i> und <i>Alpha two</i>

#### UPOV-Codes für Hybriden: Abschnitt 2.2.7

9. Der Leitfaden zum UPOV-Code-System besagt:

„2.2.7 Im Falle einer ‚Gattungshybride‘ (oder ‚Arthybride‘) (d. h. die taxonomisch nicht als eigenständige Gattung (oder Art) anerkannt wird) enthält die GENIE-Datenbank eine Verknüpfung zwischen den ‚Eltern‘-Gattungen (oder -Arten) und der ‚Gattungshybride‘ (oder ‚Arthybride‘). Daher ist es bei der Suche in der GENIE-Datenbank möglich, einen UPOV-Code zu suchen, jedoch auch zu wählen, die Ergebnisse für alle ‚verknüpften‘ UPOV-Codes zu erhalten.

Beispiel: Hybride zwischen Carlus x Phillipus

<u>Gattung</u>	<u>UPOV-Code</u>
Carlus	CARLU_(verknüpft mit CAPHI_)
Phillipus	PHILL_(verknüpft mit CAPHI_)
Carlus x Phillipus	CAPHI_(verknüpft mit CARLU_ und PHILL_)

Es könnte nach ‚CARLU‘ (Carlus) gesucht werden, um alle Sorten von Carlus sowie die Gattungshybride Carlus x Phillipus anzugeben. Es könnte nach ‚PHILL‘ (Phillipus) gesucht werden, um alle Sorten von Phillipus sowie die Gattungshybride Carlus x Phillipus anzugeben. Eine Suche nach ‚CAPHI‘ (Carlus x Phillipus) könnte vorgenommen werden, um alle Sorten von Carlus, Phillipus und die Hybridgattung Carlus x Phillipus anzugeben.“

10. Derzeit ist es nicht möglich, in GENIE einen UPOV-Code zu suchen und die Suche so einzustellen, daß auch die Ergebnisse aller „verknüpften“ UPOV-Codes gemäß Abschnitt 2.2.7 angezeigt werden. Außerdem ist es einfach, eine Suche nach der einzelnen Elterngattung oder -art durchzuführen, um

Hybriden ausfindig zu machen, die diese Gattungen oder Arten enthalten. Deshalb wird die Streichung von Abschnitt 2.2.7. beantragt.

#### *UPOV-Codes für Hybriden: Binomiale Namen*

11. Der Leitfaden zum UPOV-Code-System erwähnt Hybriden zwischen Arten und Gattungen, die „taxonomisch nicht als eigenständig anerkannt werden“. In Übereinstimmung mit der in der GRIN-Datenbank benutzten Terminologie wird vorgeschlagen, Hybriden, für die es „Binomiale“ gibt, folgendermaßen aufzuführen, indem der Leitfaden zum UPOV-Code-System abgeändert wird:

„2.2.2 Im Falle einer Gattung, die eine Hybride zwischen anderen Gattungen ist und für die es einen binomialen Namen gibt, jedoch ~~taxonomisch als eigenständig anerkannt wird~~ (z. B.  $\times$ *Triticosecale* [= *Triticum* x *Secale*]), basiert das ‚Gattungselement‘ des UPOV-Codes auf dem binomialen Namen ~~taxonomisch anerkannten ‚Gattungshybride‘~~.  $\times$ *Triticosecale* hat beispielsweise den UPOV-Code ‚TRITL‘.

2.2.3 Im Falle einer Gattung, die eine Hybride zwischen zwei Gattungen ist ~~und taxonomisch nicht als eigenständige Gattung anerkannt wird~~ (‚Gattungshybride‘) (zum Beispiel *Alpha* x *Beta*), für die es keinen binomialen Namen gibt, wird für die neue ‚Gattungshybride‘ ein UPOV-Code erstellt. Das Gattungselement des UPOV-Codes wird durch Kombinieren der ersten beiden Buchstaben der weiblichen Elterngattung und den ersten drei Buchstaben der männlichen Elterngattung generiert. Eine ‚Arthybride‘ zwischen *Alpha* (UPOV-Code: ALPHA) und *Beta* (UPOV-Code: BETAA) gebildet würde, hätte den UPOV-Code ‚ALBET‘. *Carlus* (UPOV-Code: CARLU) x *Phillipus* (UPOV-Code: PHILL) hätte den UPOV-Code ‚CAPHI‘.

2.2.4 Im Falle einer Art, die eine Hybride zwischen zwei Arten ist und für die es keinen binomialen Namen gibt ~~taxonomisch nicht als eigenständige Art anerkannt wird~~ (‚Arthybride‘) (z. B. *Alpha one* x *Alpha two*), wird für die neue ‚Arthybride‘ ein UPOV-Code erstellt. Das Artelement des UPOV-Codes wird durch Kombinieren des ersten Buchstabens der weiblichen Elternart und der ersten zwei Buchstaben der männlichen Elternart generiert. Zum Beispiel eine ‚Arthybride‘, die zwischen *Alpha one* (UPOV-Code: ALPHA\_ONE) x *Alpha two* (UPOV-Code: ALPHA\_TWO) gebildet würde, hätte den UPOV-Code ‚ALPHA\_OTW‘.

2.2.5 Im Falle einer Gattungshybride (oder Arthybride), die eine Hybride zwischen mehr als zwei Gattungen (oder Arten) ist und für die es keinen binomialen Namen gibt ~~taxonomisch nicht als eigenständige Gattung anerkannt wird~~, wird dasselbe Vorgehen befolgt wie für eine Hybride zwischen zwei Gattungen (oder Arten); die Abfolge der im UPOV-Code verwendeten Buchstaben basiert auf der Reihenfolge des weiblichen Elters gefolgt vom männlichen Elter.“

#### *Sortentypen*

12. In Anbetracht des gegenwärtigen Standes, bei dem keine „Sortentypen“ unterschieden werden, wird die Streichung von Abschnitt 2.4 vorgeschlagen, der lautet:

„2.4 Sortentypen [streichen]

Die Grundlage des UPOV-Codes ist eine ‚vertikale‘ botanische Klassifikation; daher ist das Ausmaß beschränkt, in dem der UPOV-Code auf ‚horizontale‘ Weise Sortentypen (z. B. Obstsorten und Ziersorten) mit derselben botanischen Klassifikation unterscheiden kann. Es ist jedoch möglich, diese ‚Typen‘ in der GENIE-Datenbank zu identifizieren. Wenn Typen innerhalb eines UPOV-Codes in der GENIE-Datenbank erstellt werden, wäre es somit beispielsweise möglich, im Hinblick auf alle Informationen im Zusammenhang mit Apfel nach ‚MALUS‘ zu suchen, die Suche jedoch auch zu verfeinern, beispielsweise im Hinblick auf alle Informationen, für die ausdrücklich angegeben wird, daß sie sich nur auf Obstsorten beziehen.“

#### *Veröffentlichung der UPOV-Codes*

13. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verfügbarkeit von Informationen auf der UPOV-Website wird folgende Änderung in Abschnitt 4 vorgeschlagen:

“4. Veröffentlichung der UPOV-Codes

4.1 Wie in Abschnitt 3.2 erläutert kann in der GENIE-Datenbank, die ~~im frei zugänglichen Teil~~ auf der UPOV-Website verfügbar ist (<http://www.upov.int/genie/de/>), auf alle UPOV-Codes zugegriffen werden.

4.2 Zudem werden die UPOV-Codes zusammen mit ihren entsprechenden botanischen und landesüblichen Namen, und der Sortenbezeichnungsklasse und den verknüpften UPOV-Codes der Hybriden/Eltern, wie in der GENIE-Datenbank enthalten, ~~im ersten eingeschränkt zugänglichen Teil auf der UPOV-Website (vergleiche <http://www.upov.int/genie/de/updates/>) veröffentlicht.~~ Diese Informationen werden in einem Format veröffentlicht, das das elektronische Herunterladen der UPOV-Codes ~~zur Benutzung durch diejenigen erleichtert, die Beiträge an die UPOV-ROM leisten.~~

14. Die Kommentare des TC auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf werden dem CAJ auf seiner fündundsechzigsten Tagung vorgelegt.

*15. Der CAJ wird ersucht, die Anträge zur Änderung des Leitfadens zum UPOV-Code-System gemäß Absätzen 8, 10, 11, 12 und 13 dieses Dokuments zu prüfen.*

## DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

### Hintergrund

16. Der CAJ stimmte den Vorschlägen zum Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten gemäß Absatz 21 von Dokument CAJ/59/6, vorbehaltlich der in Dokument CAJ/59/7 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 43, erwähnten Änderungen zu. Das auf dieser Grundlage vereinbarte Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten („Programm“) liegt in Anlage II dieses Dokuments mit dem entsprechend abgeänderten Abschnitt 1 des Programms betreffend die Bezeichnung der Datenbank (vergleiche Absätze 21 und 22) bei.

17. Es wird daran erinnert, daß der Beratende Ausschuß auf seiner siebenundsechzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 in Genf folgende Vereinbarung zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (UPOV-WIPO-Vereinbarung) bezüglich der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten billigte:

„a) Die WIPO soll die Datenerfassung für die UPOV-ROM übernehmen und die erforderliche Unterstützung zur Durchführung des Programms für Verbesserungen leisten, die insbesondere Optionen für den Eingang von Daten in verschiedenen Formaten und die Unterstützung bei der Zuordnung von UPOV-Codes an alle Einträge beinhaltet (vergleiche Dokumente CAJ/57/6, Absätze 3 und 8 und TC/44/6, Absätze 12 und 17). Zudem soll die WIPO die Entwicklung einer webbasierten Version der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten und die Vorkehrungen zur Herstellung von CD-ROM-Versionen dieser Datenbank übernehmen und die erforderliche technische Unterstützung bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform leisten (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absätze 18 bis 21 und TC/44/6, Absätze 27 bis 30).

b) Die UPOV soll zustimmen, daß Daten in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten in den Suchdienst der WIPO, Patentscope®, aufgenommen werden können. Werden Daten von anderen Parteien als Verbandsmitgliedern eingereicht (z. B. von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD), wäre die Genehmigung zur Nutzung der Daten im WIPO-Suchdienst Patentscope® Sache der betreffenden Parteien.“

18. Gemäß der UPOV-WIPO-Vereinbarung hat Herr José Appave, Leitender Datenbankadministrator der WIPO, *Brand Database Unit, Global Databases Service*, die Aufgabe, die Datenerfassung für die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) vorzunehmen. Die Regelungen für die Einreichung von Daten für die UPOV-ROM gemäß der Absichtserklärung zwischen der UPOV und dem Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) („UPOV-CPVO-Absichtserklärung“) (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absatz 6) sind nicht von dieser Entwicklung betroffen.

19. Ebenfalls gemäß der UPOV-WIPO-Vereinbarung nahm Frau Lili Chen, Softwareentwicklerin, die von der Abteilung *Brand Database, Global Databases Service*, der WIPO eingestellt wurde, um in Vollzeitbeschäftigung am Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten zu arbeiten, am 1. Mai 2010 ihre Tätigkeit auf.

20. In den nachstehenden Absätzen wird über die neusten Entwicklungen bezüglich des Programms informiert. Diesbezüglich sei daran erinnert, daß 2011 die Entwicklung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten (vergleiche Dokument TC/47/6, Absatz 20 und Dokument CAJ/63/6, Absatz 17) zur Priorität erklärt wurde.

Titel der Datenbank für Pflanzensorten (Programm: Abschnitt 1)

21. In Abschnitt 1 des Programms heißt es: „[...] Die vollständige Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten wird lauten: ‚VARDAT-Datenbank für Pflanzensorten‘, gegebenenfalls abgekürzt: ‚VARDAT‘. Es wurde vereinbart, daß es sinnvoll wäre, die Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten zu ändern, um ein visuelles Symbol mit der Datenbank assoziieren zu können. Der Name der Datenbank für Pflanzensorten wurde in „PLUTO“ geändert (nach dem Englischen: PLant varieties in the UPOV system: The Omnibus).

Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten (Programm: Abschnitt 6)

22. Auf seiner achtundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 8. April 2011 in Genf billigte der Rat die Einführung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten und kam überein, daß sie für alle Nutzer frei zugänglich sein sollte (vergleiche Dokument C(Extr.)/28/3 „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 13).

23. Die Datenbank PLUTO wurde am 1. November 2011 auf der UPOV-Website freigeschaltet. Eine Demonstration der Datenbank PLUTO erfolgt auf der fünfundsechzigsten Tagung des CAJ.

24. Auf seiner vierundsechzigsten Tagung vom 17. Oktober 2011 in Genf nahm der CAJ die Pläne zur Entwicklung einer Funktion in der PLUTO-Datenbank für Sortenbezeichnungen zur Kenntnis, die die Suche innerhalb einer Bezeichnungsklasse ermöglichen und einen Ähnlichkeitsindex beinhalten soll. Die Funktion würde das vom Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) entwickelte Suchinstrument für Sortenbezeichnungen beinhalten (vergleiche CAJ/64/11 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 27).

25. Für die Datenbank PLUTO wurden auf der Tagung folgende Funktionen vorgeschlagen (vergleiche CAJ/64/11 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 28):

- a) Information über den jüngsten Beitrag der Datenlieferanten;
- b) Erläuterung der Suchregeln und
- c) Möglichkeit zur Abspeicherung von Sucheinstellungen.

26. Der CAJ vereinbarte, den Beratenden Ausschuß zu ersuchen, auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 19. und am Vormittag des 20. Oktober 2011 in Genf zu prüfen, ob für die Nutzer der Datenbank für Pflanzensorten eine Registrierung verlangt werden sollte, um die Nutzung der Datenbank für Pflanzensorten zu beobachten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für künftige Verbesserungen zu verwenden. Es wurde betont, daß die Datenbank für Pflanzensorten auch weiterhin frei zugänglich sein würde (vergleiche CAJ/64/11 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 29). Auf seiner zweiundachtzigsten Tagung vereinbarte der Beratende Ausschuß, die Nutzer der Datenbank für Pflanzensorten zu verpflichten, sich anzumelden, um die Nutzung der Datenbank für Pflanzensorten zu beobachten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für künftige Verbesserungen zu verwenden. Es wurde betont, daß die Datenbank für Pflanzensorten auch weiterhin frei zugänglich sein würde.

27. Der CAJ vereinbarte, daß das Verbandsbüro Möglichkeiten prüfen sollte, damit Beitragsleistende der Datenbank für Pflanzensorten zusätzlich zu der Einreichung von Daten in lateinischem Alphabet auch Daten im Originalalphabet einreichen können. Es wurde vereinbart, daß sämtliche Daten auch weiterhin in lateinischem Alphabet eingereicht werden müssen und daß ein geeigneter Codierungsstandard für Daten, die in einem nichtlateinischen Alphabet eingereicht werden, vorgeschlagen werde (vergleiche Dokument CAJ/64/11 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 30).

28. Anlage IV dieses Dokuments enthält einen Vorschlag zur Änderung von Abschnitt 3.2 „Qualität und Vollständigkeit der Daten“ und Abschnitt 3.3 „Obligatorische Elemente“ des „Programms für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten“, das in Anlage II wiedergegeben ist, um es Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten zu ermöglichen, zusätzlich zu den Daten in lateinischem Alphabet auch Daten im Originalalphabet einzureichen. Der Vorschlag hat folgende Grundlage:

a) Für folgende Felder wird die Möglichkeit geschaffen, Daten im Originalalphabet einzureichen (Abschnitt 3.2 „Qualität und Vollständigkeit der Daten“, Tabelle):

- i) Art: landesüblicher Name (vergleiche neues Datenfeld <520>);
- ii) Bezeichnung (vergleiche <550>, <551>, <552>, <553>);
- iii) Anmeldebezeichnung (vergleiche <650>);

- iv) Synonym der Sortenbezeichnung (vergleiche <651>);
- v) Handelsbezeichnung (vergleiche <652>);
- vi) Name des Antragstellers (vergleiche <750>);
- vii) Name des Züchters (vergleiche <751>);
- viii) Name des Erhaltungszüchters (vergleiche <752>);
- ix) Name des Rechtsinhabers (vergleiche <753>);
- x) Art anderer Parteien (vergleiche <760>);
- xi) Sonstige einschlägige Informationen (vergleiche <950>) und
- xii) Bemerkungen (vergleiche <960>) und

b) die Daten würden nicht in die Datenbank für Pflanzensorten aufgenommen, wenn sie nicht nebst der Originalschrift auch in lateinischem Alphabet eingereicht würden (vergleiche Abschnitte 3.2 und 3.3 „Obligatorische Elemente“).

29. Über weitere Entwicklungen zu den in Absätzen 24 bis 28 beschriebenen Funktionen wird auf der achtundvierzigsten Tagung des TC vom 26. bis 28. März 2012 in Genf und auf der fünfundsechzigsten Tagung des CAJ vom 29. März 2012 berichtet.

#### Unterstützung für Beitragsleistende (Programm: Abschnitt 2)

30. Anlage III dieses Dokuments enthält eine Zusammenfassung aller Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2011. Im Laufe des Jahres 2011 nahm das Verbandsbüro mit folgenden Verbandsmitgliedern Kontakt auf, um zu prüfen, welche Vorkehrungen getroffen werden müßten, damit diese Daten beitragen könnten:

- |                           |               |                       |
|---------------------------|---------------|-----------------------|
| • Albanien                | • Jordanien   | • Paraguay            |
| • Argentinien             | • Kenia       | • Republik Korea      |
| • Aserbaidshjan           | • Kirgisistan | • Singapur            |
| • Belarus                 | • Kolumbien   | • Südafrika           |
| • Bolivien                | • Kroatien    | • Trinidad und Tobago |
| • China                   | • Marokko     | • Tunesien            |
| • Costa Rica              | • Mexiko      | • Ukraine             |
| • Dominikanische Republik | • Nicaragua   | • Uruguay             |
| • Georgien                | • Oman        | • Usbekistan          |
| • Island                  | • Panama      | • Vietnam             |

31. Als Reaktion auf den obigen Ansatz wandten sich folgende Verbandsmitglieder an die WIPO-Abteilung *Brand Database Unit* und diese begann mit der Ausarbeitung von Lösungen, damit diese die Daten in einem anderen Format als dem TAG-Format einreichen können:

- |               |           |
|---------------|-----------|
| Aserbaidshjan | Marokko   |
| Belarus       | Singapur  |
| Israel        | Südafrika |
| Japan         | Uruguay   |
| Kirgisistan   | Vietnam   |
| Mexiko        |           |

32. Hinsichtlich der Beitragsleistenden, die keine UPOV-Codes für die eingereichten Daten angegeben haben, wurde von der *WIPO Brand Database Unit* ein Verfahren entwickelt, um fehlende UPOV-Codes der eingereichten Daten für die Datenbank für Pflanzensorten anzugeben. Dieses Verfahren wurde verwendet, um den Beitragsleistenden UPOV-Codes vorzuschlagen, damit für alle Daten in der Datenbank für Pflanzensorten UPOV-Codes eingetragen werden können.

33. In bezug auf die Unterstützung, die Beitragsleistenden gewährt wird, wird daran erinnert, daß alle, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beigebrachten Daten verantwortlich sind (vergleiche Programm, Abschnitt 2.4). In Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geboten wird, wird der Beitragsleistende auch weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich sein. Die Beitragsleistenden werden also stets gebeten werden, allen an den von ihnen gelieferten Daten vorgenommenen Änderungen, einschließlich der Hinzufügung oder Änderung von UPOV-Codes, zuzustimmen, bevor diese Daten in die Datenbank für Pflanzensorten übernommen werden.

34. Über die Entwicklungen der Unterstützung von Beitragsleistenden für die Bereitstellung von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten wird auf der achtundvierzigsten Tagung des TC und auf der fünfundsechzigsten Tagung des CAJ berichtet.

In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten (Programm: Abschnitt 3)

35. Abschnitt 3.4 des Programms „Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs“ besagt, daß in der Datenbank für Pflanzensorten ein Element erstellt wird, um die Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte zu ermöglichen, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde. Anlage IV dieses Dokuments enthält einen Vorschlag zur Änderung von Abschnitt 3.2 „Qualität und Vollständigkeit der Daten“ (vergleiche neues Datenfeld <800>) des „Programms für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten“ gemäß Anlage II, um für Beitragsleistende die Möglichkeit zu schaffen, Angaben zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags oder in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde.

Häufigkeit der Einreichung von Daten (Programm: Abschnitt 4)

36. Abschnitt 4 des Programms besagt, daß „die Datenbank für Pflanzensorten so aufgebaut [wird], daß sie die Aktualisierung in einer von den Verbandsmitgliedern bestimmten Häufigkeit ermöglicht. Vor der Fertigstellung und Veröffentlichung der webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird keine Änderung der Aktualisierungshäufigkeit vorgeschlagen, d. h. die Beitragsleistenden werden ersucht, ihre Daten zweimonatlich zu aktualisieren. Nach Abschluß dieses Stadiums werden der TC und der CAJ ersucht zu prüfen, ob Möglichkeiten zu schaffen sind, die Daten häufiger zu aktualisieren.“

37. Die Daten in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten und jene in der Datenbank PLUTO sind gleich und es ist nicht geplant, die Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Daten, d. h. sechs Aktualisierungen pro Jahr, zu ändern.

Gemeinsame Suchplattform (Programm: Abschnitt 7)

38. Seit 2010 gab es keine wesentlichen Neuerungen bei der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform. Die WIPO, das CPVO, der Allgemeine königliche Blumenzwiebelzüchter-Verband (KAVB) (Niederlande) sowie die *Commission for Nomenclature and Cultivar Registration* der *International Society for Horticultural Science (ISHS)* werden 2012 zu möglichen Ansätzen konsultiert.

39. Die Kommentare des TC auf seiner achtundvierzigsten Tagung werden dem CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung vorgelegt.

40. *Der CAJ wird ersucht,*

*a) die Entwicklungen bezüglich des Programms für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten, wie in diesem Dokument berichtet, zur Kenntnis zu nehmen;*

*b) die Berichte über Funktionen der PLUTO-Datenbank und die Unterstützung für Beitragsleistende zur Kenntnis zu nehmen, die auf der achtundvierzigsten Tagung des TC und auf der fünfundsechzigsten Tagung des CAJ vorgelegt werden werden;*

*c) den Änderungsvorschlag zum „Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten“, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen, um Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten zu ermöglichen, Daten zusätzlich zur Einreichung in lateinischem Alphabet auch im Originalalphabet*

*einreichen zu können (vergleiche auch Absatz 28 dieses Dokuments) und*

*d) den Änderungsvorschlag zum „Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten“, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen, um Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten zu ermöglichen, Angaben zum Zeitpunkt zu machen, zu dem eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags sowie in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde (vergleiche auch Absatz 35 dieses Dokuments).*

[Anlagen folgen]

## LEITFADEN ZUM UPOV-CODE-SYSTEM

1. Zweck

1.1 Der Hauptzweck des UPOV-Code-Systems ist die Erhöhung der Zweckmäßigkeit der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten („UPOV-ROM“), indem das Problem der Synonyme für Pflanzentaxa gelöst wird. Dies wird erreicht, indem jedem Taxon ein Code gemäß dem UPOV-Code-System („UPOV-Code“) zugeordnet wird; Synonymen für dieselben Pflanzentaxa wird derselbe UPOV-Code zugeordnet.

1.2 Das UPOV-Code-System wird in der GENIE-Datenbank eingesetzt, die entwickelt wurde, um beispielsweise Online-Informationen über den Stand des Schutzes (vergleiche Dokument C/40/6), die Zusammenarbeit bei der Prüfung (vergleiche Dokument C/40/5), die Erfahrung mit der DUS-Prüfung (vergleiche Dokument TC/43/4) und das Vorhandensein von UPOV-Prüfungsrichtlinien (vergleiche Dokument TC/43/2) für verschiedene Gattungen und Arten (GENera und speciEs, daher GENIE) zu erteilen. Sie wird ferner für die Erstellung der entsprechenden Dokumente des Rates und des Technischen Ausschusses (TC) betreffend diese Informationen eingesetzt.

2. Aufbau des UPOV-Codes2.1 *Allgemeine Grundlage*

2.1.1 Im Allgemeinen wird folgender Aufbau der UPOV-Codes für das UPOV-Code-System angewandt:

- a) ein alphabetisches Element von fünf Buchstaben (z. B. XXXXX), das die Gattung angibt („Gattungselement“);
- b) ein Element von drei Buchstaben (z. B. YYY), das die Art angibt („Artelement“);
- c) gegebenenfalls ein weiteres Element von bis zu drei Zeichen (z. B. ZZ1), das eine subspezifische Einheit angibt („Unterartelement“);

demzufolge 

XXXXX YYY ZZ1
---------------

2.1.2 Das Gattungselement von fünf Buchstaben wird in allen Fällen, das Artelement und das Unterartelement hingegen nur nach Bedarf angegeben.

2.1.3 Soweit möglich geben die Elemente die ersten Buchstaben des botanischen Namens dieses Elements an, z. B.:

<i>Prunus</i>	PRUNU_
<i>Prunus armeniaca</i>	PRUNU_ARM

2.1.4 In einigen Fällen ist es notwendig zu improvisieren, um sicherzustellen, daß ähnliche Taxa unterschiedliche UPOV-Codes aufweisen (z. B. *Platycodon* = „PLTYC\_“ und *Platymiscium* = „PLTYM\_“). Ist der Name kürzer als der UPOV-Code, wird der letzte Buchstabe des Namens wiederholt, z. B. *Poa* = POAAA.

2.1.5 Bei Unterartelementen wird der UPOV-Code flexibler gehandhabt, um mehr als eine Rangstufe einzubeziehen. Dadurch wird vermieden, daß zusätzliche Elemente im UPOV-Code erforderlich sind.

2.2 *Gattungs- und Arthybriden*

2.2.1 Im UPOV-Code wird der Buchstabe „x“ für die Angabe von Hybriden nicht verwendet.

(Hintergrundanmerkung: „Das Multiplikationszeichen ‚x‘ wird in der Botanik als fakultatives Mittel zur Angabe der Hybridität verwendet. Es bildet in keiner Weise Teil eines Namens und kann je nach Wunsch und Ansicht eines botanischen Autors oder Herausgebers verwendet oder nicht verwendet werden. Was die einen als Hybride ansehen,

wird vielleicht von anderen nicht als solche betrachtet. So kann es *Solanum tuberosum* oder *Solanum x tuberosum* heißen, wenn der Verfasser der zweiten Version die Art Kartoffel so ansieht, daß sie hybriden Ursprungs ist.)

2.2.2 Im Falle einer Gattung, die eine Hybride zwischen anderen Gattungen ist, jedoch taxonomisch als eigenständig anerkannt wird (z. B.  $\times$ *Triticosecale* [= *Triticum* x *Secale*]), basiert das „Gattungselement“ des UPOV-Codes auf der taxonomisch anerkannten „Gattungshybride“.  $\times$ *Triticosecale* hat beispielsweise den UPOV-Code „TRITL“.

2.2.3 Im Falle einer Gattung, die eine Hybride zwischen zwei Gattungen ist und taxonomisch nicht als eigenständige Gattung anerkannt wird („Gattungshybride“), wird für die neue „Gattungshybride“ ein UPOV-Code erstellt. Das Gattungselement des UPOV-Codes wird durch Kombinieren der ersten beiden Buchstaben der weiblichen Eltern gattung und den ersten drei Buchstaben der männlichen Eltern gattung generiert. Eine „Gattungshybride“ zwischen *Carlus* (UPOV-Code: CARLU) x *Phillipus* (UPOV-Code: PHILL) hätte den UPOV-Code „CAPHI“.

2.2.4 Im Falle einer Art, die eine Hybride zwischen zwei Arten ist und taxonomisch nicht als eigenständige Art anerkannt wird („Arthybride“), wird für die neue „Arthybride“ ein UPOV-Code erstellt. Das Artelement des UPOV-Codes wird durch Kombinieren des ersten Buchstabens der weiblichen Elternart und der ersten zwei Buchstaben der männlichen Elternart generiert. Eine „Arthybride“ zwischen *Alpha one* (UPOV-Code: ALPHA\_ÖNE) x *Alpha two* (UPOV-Code: ALPHA\_TWÖ) gebildet würde, hätte den UPOV-Code „ALPHA\_OTW“.

2.2.5 Im Falle einer Gattungshybride (oder Arthybride), die eine Hybride zwischen mehr als zwei Gattungen (oder Arten) ist und taxonomisch nicht als eigenständige Gattung anerkannt wird, wird dasselbe Vorgehen befolgt wie für eine Hybride zwischen zwei Gattungen (oder Arten); die Abfolge der im UPOV-Code verwendeten Buchstaben basiert auf der Reihenfolge des weiblichen Elters gefolgt vom männlichen Elter.

2.2.6 Das Vorgehen für die Einführung von UPOV-Codes für Gattungs- und Arthybriden, wie in den Absätzen 2.2.3 bis 2.2.5 dargelegt, bedeutet, daß der UPOV-Code zwischen zwei Hybriden unterscheidet, die mit denselben Eltern erzeugt wurden, wobei jedoch der männliche und der weibliche Elter umgekehrt werden, z. B.:

ALPHA\_ÖTW: *Alpha one* (ALPHA\_ÖNE) x *Alpha two* (ALPHA\_TWÖ)  
ALPHA\_TÖN: *Alpha two* (ALPHA\_TWÖ) x *Alpha one* (ALPHA\_ÖNE)

2.2.7 Im Falle einer „Gattungshybride“ (oder „Arthybride“) (d. h. die taxonomisch nicht als eigenständige Gattung (oder Art) anerkannt wird) enthält die GENIE-Datenbank eine Verknüpfung zwischen den „Eltern“-Gattungen (oder -Arten) und der „Gattungshybride“ (oder „Arthybride“). Daher ist es bei der Suche in der GENIE-Datenbank möglich, einen UPOV-Code zu suchen, jedoch auch zu wählen, die Ergebnisse für alle „verknüpften“ UPOV-Codes zu erhalten:

*Beispiel: Hybride zwischen Carlus x Phillipus*

<u>Gattung</u>	<u>UPOV-Code</u>
<i>Carlus</i>	CARLU_(verknüpft mit CAPHI_)
<i>Phillipus</i>	PHILL_(verknüpft mit CAPHI_)
<i>Carlus x Phillipus</i>	CAPHI_(verknüpft mit CARLU_ und PHILL_)

Es könnte nach „CARLU“ (*Carlus*) gesucht werden, um alle Sorten von *Carlus* sowie die Gattungshybride *Carlus x Phillipus* anzugeben. Eine Suche nach „PHILL“ (*Phillipus*) könnte vorgenommen werden, um alle Sorten von *Phillipus* und die Gattungshybride *Carlus x Phillipus* anzugeben. Eine Suche nach „CAPHI“ (*Carlus x Phillipus*) könnte vorgenommen werden, um alle Sorten von *Carlus*, *Phillipus* und die Hybridgattung *Carlus x Phillipus* anzugeben.

### 2.3 Gruppierungsklassifikation: *Brassica* und *Beta*

Für die UPOV-Codes wird eine Gruppierungsklassifikation innerhalb *Beta vulgaris* und eines Teils von *Brassica oleracea* benutzt. Um anzugeben, daß eine Gruppierungsklassifikation für diese beiden Arten verwendet wird, beginnt der erste Buchstabe des dritten Elements des UPOV-Codes mit „G“. Nachstehend eine Zusammenfassung der Strukturierung der Arten:

<i>UPOV-Code</i>	<i>Botanischer Name</i>	<i>Landesüblicher Name</i>
<b>BETAA_VUL</b>	<b>Beta vulgaris L.</b>	
<b>BETAA_VUL_GV</b>	<b>Beta vulgaris L. ssp. vulgaris</b>	<b>Bete, Rübe</b>
BETAA_VUL_GVA	Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC.	Runkelrübe
BETAA_VUL_GVC	Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rote Bete, Rote Rübe
BETAA_VUL_GVF	Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. flavescens DC.	Mangold
BETAA_VUL_GVS	Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. saccharifera Alef.	Zuckerrübe
<b>BRASS_OLE_GA</b>	<b>Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef.</b>	<b>Kohl</b>
BRASS_OLE_GAM	Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. medullosa Thell.	Futterkohl, Markstammkohl
BRASS_OLE_GAR	Brassica oleracea L. var. ramosa DC.	Catjanbohne, Catjangbohne
BRASS_OLE_GAS	Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.	Federkohl
BRASS_OLE_GAV	Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. viridis L.	Futterkohl
<b>BRASS_OLE_GB</b>	<b>Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef.</b>	
BRASS_OLE_GBB	Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl
BRASS_OLE_GBC	Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. cymosa Duch.	Brokkoli
<b>BRASS_OLE_GC</b>	<b>Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata (L.) Alef.</b>	<b>Kopfkohl</b>
BRASS_OLE_GCA	Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata L. f. alba DC.	Weißkohl
BRASS_OLE_GCR	Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata L. f. rubra (L.) Thell.	Rotkohl
BRASS_OLE_GCS	Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. sabauda L.	Wirsingkohl
<b>BRASS_OLE_GGM</b>	<b>Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.</b>	<b>Rosenkohl</b>
<b>BRASS_OLE_GGO</b>	<b>Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes L.</b>	<b>Kohlrabi</b>

## 2.4 Sortentypen

Die Grundlage des UPOV-Codes ist eine „vertikale“ botanische Klassifikation; daher ist das Ausmaß beschränkt, in dem der UPOV-Code auf „horizontale“ Weise Sortentypen (z. B. Obstsorten und Ziersorten) mit derselben botanischen Klassifikation unterscheiden kann. Es ist jedoch möglich, diese „Typen“ in der GENIE-Datenbank zu identifizieren. Wenn Typen innerhalb eines UPOV-Code in der GENIE-Datenbank erstellt werden, wäre es somit beispielsweise möglich, im Hinblick auf alle Informationen im Zusammenhang mit Apfel nach „MALUS“ zu suchen, die Suche jedoch auch zu verfeinern, beispielsweise im Hinblick auf alle Informationen, für die ausdrücklich angegeben wird, daß sie sich nur auf Obstsorten beziehen.

## 3. Verfahren für die Einführung und Änderung von UPOV-Codes

### 3.1 Verantwortung für das UPOV-Code-System

Das Verbandsbüro (Büro) ist für das UPOV-Code-System und die einzelnen UPOV-Codes zuständig.

### 3.2 Sammelstelle der UPOV-Codes

Die endgültige Sammlung der UPOV-Codes befindet sich ausschließlich in der GENIE-Datenbank.

### 3.3 Einführung neuer UPOV-Codes / Änderungen der UPOV-Codes

a) Das Büro wird zunächst einen UPOV-Code aufgrund der Datenbank des Informationsnetzes für Keimplasmaressourcen (*Germplasm Resources Information Network*, GRIN)<sup>1</sup> oder, wenn die betreffende Art in der GRIN-Datenbank nicht enthalten ist, aufgrund anderer geeigneter Quelle erstellen.

b) Wenn das Büro einschlägige Sachverständige für die betreffende Gattung oder Art kennt oder über derartige Sachverständige unterrichtet wird, beispielsweise durch die Person, die einen neuen UPOV-

<sup>1</sup> USDA, ARS, Nationales Programm für Genetische Ressourcen. *Germplasm Resources Information Network – (GRIN)* [Online-Datenbank]. Nationales Labor für Keimplasmaressourcen, Beltsville, Maryland. URL: [http://www.ars-grin.gov/cgi-bin/npgs/html/tax\\_search.pl](http://www.ars-grin.gov/cgi-bin/npgs/html/tax_search.pl)

Code vorschlägt, wird es vor der Erstellung des UPOV-Codes nach Möglichkeit deren Vorschläge mit diesen Sachverständigen überprüfen.

c) Neue UPOV-Codes könnten von jedermann vorgeschlagen werden, doch wird erwartet, daß die Mehrheit der Vorschläge von denjenigen stammen werden, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten. Wenn das Büro derartige Vorschläge erhält, wird es rechtzeitig mit der Ergänzung der GENIE-Datenbank durch die neuen UPOV-Codes reagieren und sich insbesondere darum bemühen sicherzustellen, daß neue UPOV-Codes verfügbar sind, um ihre Verwendung für die nächste Ausgabe der Datenbank für Pflanzensorten zu ermöglichen. Außerdem wird das Büro neue UPOV-Codes hinzufügen, wenn es einen entsprechenden Bedarf feststellt.

d) Im allgemeinen werden Änderungen der UPOV-Codes nicht als Folge taxonomischer Entwicklungen vorgenommen, es sei denn, daß diese zu einer Änderung der Gattungsklassifikation einer Art führen. Die „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/1) enthalten UPOV-Sortenbezeichnungsklassen; für Gattungen und Arten, die in der Klassenliste in Anlage I des Dokuments UPOV/INF/12/1 nicht enthalten sind, lautet die allgemeine Regel („eine Gattung / eine Klasse“), daß die Gattung als Klasse angesehen wird (vergleiche Dokument UPOV/INF/12/1, Abschnitt 2.5.2 und seine Anlage I). Daher ist es wichtig, daß das erste Element des UPOV-Codes für die Zuordnung der Art zur richtigen Gattung verwendet werden kann. Die UPOV-Codes werden auch geändert, wenn die Anwendung der Klassenliste Folgen für den Inhalt einer Sortenbezeichnungsklasse zeitigt. Änderungen der UPOV Codes werden mit demselben Verfahren gehandhabt wie die Einführung neuer UPOV-Codes gemäß den obigen Absätzen a) und b). Darüber hinaus werden jedoch alle Verbandsmitglieder und Parteien, die Daten zur Datenbank für Pflanzensorten beisteuern, über alle Änderungen unterrichtet.

e) Neue und geänderte UPOV-Codes werden der(n) entsprechenden TWP im Hinblick auf deren Bemerkungen auf ihrer erstmöglichen Tagung vorgelegt. Wenn die TWP eine Änderung empfiehlt, wird diese als Änderung gemäß dem obigen Absatz d) behandelt.

f) *Überprüfung durch (eine) Technische Arbeitsgruppe(n)*: Das Büro bestimmt die entsprechende(n) Technische(n) Arbeitsgruppe(n) (TWP) für die Überprüfung jedes UPOV-Codes aufgrund der verfügbaren Informationen.

g) *Überprüfung durch alle Behörden*: Alle Sachverständigen der entsprechenden TWP sollen aufgefordert werden, die UPOV-Codes zu überprüfen,

i) wenn viele Behörden (z. B. zehn oder mehr) über praktische Erfahrung bei der DUS-Prüfung (aufgrund der GENIE-Datenbank / Dokument TC/xx/4 (z. B. TC/43/4)) verfügen, beteiligte Sachverständige für die Ausarbeitung der entsprechenden Prüfungsrichtlinien bereitgestellt und/oder Sorten (aufgrund der Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM)) geschützt haben, oder

ii) wenn sie Gattungen oder Arten betreffen, für die eine umfassende Überprüfung vom Büro für angebracht gehalten wird (z. B. weil sie einen Vorschlag für eine Art oder Unterart, die zuvor innerhalb der Gattung nicht anerkannt war, oder einen Vorschlag zur Umstrukturierung des UPOV-Codes betrifft).

h) *Überprüfung durch bestimmte Behörden*: In Fällen, die nicht von der obigen Überlegung b) erfaßt werden, werden die Sachverständigen der entsprechenden TWP aus bestimmten Behörden ersucht, die UPOV-Codes zu überprüfen. Bestimmte Behörden sind solche, die über praktische Erfahrung bei der DUS-Prüfung verfügen, beteiligte Sachverständige für die Ausarbeitung der entsprechenden Richtlinien bereitgestellt oder den vom entsprechenden UPOV-Code erfaßten Sorten den Schutz erteilt haben.

### 3.4 Aktualisierung der mit den UPOV-Codes verbundenen Informationen

a) Die UPOV-Codes müssen möglicherweise aktualisiert werden, um beispielsweise Änderungen der taxonomischen Klassifikation, neuen Informationen über landesübliche Namen usw. Rechnung zu tragen. Im Falle von Änderungen der taxonomischen Klassifikation könnte dies zur Folge haben, daß der UPOV-Code geändert werden muß, obwohl betont wird, daß dies nicht zwangsläufig der Fall ist (vergleiche obigen Abschnitt 3.3 d). In diesen Fällen gilt das im obigen Abschnitt 3.3 erläuterte Verfahren. In anderen Fällen ändert das Büro gegebenenfalls die mit dem bestehenden UPOV-Code verbundenen Informationen.

b) Der TC, die TWP und einzelne Mitteilungen von Mitgliedern und Beobachtern dieser Gremien werden die hauptsächlichen Kanäle sein, über die das Büro seine Informationen aktualisieren wird.

#### 4. Veröffentlichung der UPOV-Codes

4.1 Wie in Abschnitt 3.2 erläutert, kann in der GENIE-Datenbank, die im frei zugänglichen Teil der UPOV-Website verfügbar ist, auf alle UPOV-Codes zugegriffen werden.

4.2 Zudem werden die UPOV-Codes zusammen mit ihren entsprechenden botanischen und landesüblichen Namen, der Sortenbezeichnungsklasse und den verknüpften UPOV-Codes der Hybriden/Eltern, wie in der GENIE-Datenbank enthalten, im ersten eingeschränkt zugänglichen Teil der UPOV-Website (vergleiche [http://www.upov.int/restrict/en/upov\\_rom\\_upov\\_code\\_system/index.htm](http://www.upov.int/restrict/en/upov_rom_upov_code_system/index.htm)) veröffentlicht. Diese Informationen werden in einem Format veröffentlicht, das das elektronische Herunterladen der UPOV-Codes zur Benutzung durch diejenigen erleichtert, die Beiträge an die UPOV-ROM leisten.

[Anlage II folgt]

## PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

*wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ)  
auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf gebilligt*

### 1. *Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten*

In Anbetracht der Absicht, eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten zu entwickeln, wird nicht auf die „UPOV-ROM“ verwiesen. Die vollständige Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten wird lauten: „VARDAT-Datenbank für Pflanzensorten“, gegebenenfalls abgekürzt: VARDAT.

### 2. *Unterstützung für Beitragsleistende*

2.1 Das Büro wird weiterhin Verbindung aufnehmen mit allen Verbandsmitgliedern und Beitragsleistenden zur Datenbank für Pflanzensorten, die gegenwärtig keine oder nicht regelmäßig Daten für die Datenbank für Pflanzensorten oder keine Daten mit UPOV-Codes einreichen. Sie werden in jedem einzelnen Fall ersucht, die Art Unterstützung zu erläutern, die es ihnen ermöglichen würde, regelmäßig vollständige Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einzureichen.

2.2 Die bezeichneten Mitarbeiter der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sollen zusammen mit dem Büro als Reaktion auf den von den Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, unter 2.1 ausgewiesenen Unterstützungsbedarf nach Lösungen für all diejenigen suchen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten.

2.3 Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und dem Technischen Ausschuß (TC) wird jährlich ein Lagebericht vorgelegt.

2.4 Hinsichtlich der den Beitragsleistenden geleisteten Unterstützung besagt die „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ für die UPOV-ROM: „[...] Wer Beiträge zur UPOV-ROM leistet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich. [...]“. Somit wird der Beitragsleistende in Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geboten wird, weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich sein.

### 3. *In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten*

#### 3.1 *Datenformat*

3.1.1 Für die Einreichung von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten sollen insbesondere folgende Optionen für Datenformate entwickelt werden:

- a) Daten im XML-Format;
- b) Daten in Excel-Spreadsheets oder Word-Tabellen;
- c) Datenlieferung mittels Online-Webformular;
- d) eine Option für Beitragsleistende, nur neue oder geänderte Daten einzureichen.

3.1.2 Gegebenenfalls ist die Neustrukturierung von Datenfeldelementen zu erwägen, beispielsweise, wenn Teile der Felder obligatorisch sind und andere nicht.

3.2 Qualität und Vollständigkeit der Daten

Folgende Datenanforderungen sind in die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen:

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<000>	<b>Anfang des Datensatzes und Datensatzstatus</b>	obligatorisch	<b>Anfang des Datensatzes soll obligatorisch sein</b>	obligatorisch, vorbehaltlich der Entwicklung einer Möglichkeit, den Datensatzstatus zu berechnen (durch Vergleich mit früher eingereichten Daten)
<190>	<b>Land oder Organisation, das/die Informationen erteilt</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Codes kontrollieren
<010>	<b>Datensatztyp und (Sorten-) Kennzeichen</b>	obligatorisch	<b>beide obligatorisch</b>	i) Bedeutung von „(Sorten-) Kennzeichen“ in bezug auf Element <210> klären; ii) überprüfen, ob der Datensatztyp „BIL“ beizubehalten ist; iii) Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Arten des Datensatzes kontrollieren
<500>	<b>Art--Lateinischer Name</b>	obligatorisch, bis der UPOV-Code angegeben wird	<b>obligatorisch (auch wenn der UPOV-Code angegeben ist)</b>	
<509>	Art--landesüblicher Name in Englisch	obligatorisch, wenn kein landesüblicher Name in der Landessprache (<510>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<510>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch	obligatorisch, wenn kein englischer landesüblicher Name (<509>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<511>	<b>Art--UPOV-Taxoncode</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	i) auf Anfrage soll das Büro den Beitragsleistenden bei der Zuordnung der UPOV-Codes unterstützen; ii) Datenqualitätskontrolle: die UPOV-Codes anhand der Liste der UPOV-Codes kontrollieren; iii) auf anscheinend falsche Zuordnung von UPOV-Codes überprüfen (z. B. falscher Code für die Art)
<b>SORTEN-BEZEICHNUNGEN</b>				
<540>	<b>Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank</b>	obligatorisch, wenn keine Anmeldebezeichnung (<600>) angegeben wird	<b>i) &lt;540&gt;, &lt;541&gt;, &lt;542&gt;, oder &lt;543&gt; sind obligatorisch, wenn &lt;600&gt; nicht angegeben ist</b> ii) Datum nicht obligatorisch	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<541>	<b>Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht</b>		<b>vergleiche &lt;540&gt;</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<542>	<b>Datum + Bezeichnung, genehmigt</b>	obligatorisch, wenn geschützt oder in eine Liste eingetragen	<b>vergleiche &lt;540&gt;</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) mehr als eine genehmigte Bezeichnung für eine Sorte zulassen (d. h. wenn eine Bezeichnung genehmigt ist, dann aber ersetzt wird) iii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<543>	<b>Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen</b>		<b>vergleiche &lt;540&gt;</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<600>	Anmeldebezeichnung	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
<601>	Synonym der Sortenbezeichnung		nicht obligatorisch	
<602>	Handelsbezeichnung		nicht obligatorisch	i) Bedeutung klären ii) mehrere Einträge zulassen
<210>	<b>Anmeldenummer</b>	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	<b>obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist</b>	in Verbindung mit <010> zu prüfen
<220>	Antragstag	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	<b>obligatorisch</b>	Erläuterung abgeben, wenn DATENFELD <220> nicht ausgefüllt ist
<400>	Datum der Veröffentlichung der Daten des Antrags (Schutzerteilung)/Einreichung (Eintragung in eine Liste)		nicht obligatorisch	
<111>	<b>Nummer der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>	obligatorisch, falls vorhanden	<b>i) &lt;111&gt; / &lt;151&gt; / &lt;610&gt; oder &lt;620&gt; sind obligatorisch, wenn erteilt oder eingetragen ii) Datum nicht obligatorisch</b>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Beseitigung von Unstimmigkeiten bezüglich des Status des DATENFELDES <220>
<151>	<b>Datum der Veröffentlichung der Daten bezüglich der Erteilung (Schutz)/ Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>		<b>vergleiche &lt;111&gt;</b>	Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<610>	<b>Anfangsdatum-- Erteilung(Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>	obligatorisch, falls vorhanden	<b>vergleiche &lt;111&gt;</b>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datum kann nicht früher sein als <220>
<620>	<b>Anfangsdatum-- Erneuerung der Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>		<b>vergleiche &lt;111&gt;</b>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <610> iii) Bedeutung klären
<665>	Berechnetes künftiges Ablaufdatum	obligatorisch, falls Erteilung/Eintragung in eine Liste	nicht obligatorisch	
<666>	Art des Datums, gefolgt von „Enddatum“	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	

DATEN-FELD	Beschreibung des Elements	Derzeitiger Status	Vorgeschlagener Status	Erforderliche Datenbankentwicklungen
<b>BETEILIGTE PARTEIEN</b>				
<730>	<b>Name des Antragstellers</b>	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	<b>obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist</b>	
<731>	<b>Name des Züchters</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	Bedeutung von „Züchter“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <733>)
<732>	Name des Erhaltungszüchters	obligatorisch, falls in eine Liste eingetragen	nicht obligatorisch	mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Erhaltungszüchter kann sich ändern)
<733>	<b>Name des Rechtsinhabers</b>	obligatorisch, falls geschützt	<b>obligatorisch, falls geschützt</b>	i) Bedeutung von „Rechtsinhaber“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <731>) ii) mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Rechtsinhaber kann sich ändern)
<740>	Art anderer Parteien, gefolgt vom Namen der Partei		nicht obligatorisch	
<b>INFORMATIONEN ÜBER GLEICHWERTIGE ANTRÄGE IN ANDEREN HOHEITSGEBIETEN</b>				
<300>	Vorrangiger Antrag: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<310>	Sonstige Anträge: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<320>	Andere Länder: Land, Bezeichnung, falls von der Bezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<330>	Andere Länder: Land, Anmeldebezeichnung, falls von der Anmeldebezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<900>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert)		nicht obligatorisch	
<910>	Bemerkungen (wortindexiert)		nicht obligatorisch	
<920>	Datenfelder von Informationselementen, die sich seit der letzten Übertragung geändert haben (fakultativ)		nicht obligatorisch	Option für automatische Generierung entwickeln (vergleiche 2.1.1. a))
<998>	FIG		nicht obligatorisch	
<999>	Bildkennzeichen (für künftige Anwendung)		nicht obligatorisch	Möglichkeit schaffen, einen Hyperlink zum Bild anzugeben (z. B. Website einer Behörde)

### 3.3 Obligatorische „Elemente“

3.3.1 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „obligatorisch“ angegeben sind, werden die Daten nicht von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element fehlt. Dem Beitragsleistenden wird jedoch ein Bericht über die Nichteinhaltung zugestellt.

3.3.2 Eine Zusammenfassung der Nichteinhaltungen wird dem TC und dem CAJ jährlich vorgelegt.

### 3.4 Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs

3.4.1 In der Datenbank für Pflanzensorten wird auf der nachstehenden Grundlage ein Element erstellt, um die Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte zu ermöglichen, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde:

*Element <XXX>: Zeitpunkte, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde (nicht obligatorisch)*

	<u>Bemerkung</u>
i) Behörde, die [folgende] Informationen erteilt	Zweibuchstabencode der ISO
ii) Hoheitsgebiet des gewerbsmäßigen Vertriebs	Zweibuchstabencode der ISO
iii) Zeitpunkt, an dem die Sorte im Hoheitsgebiet erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde ( Der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ wird verwendet, um „durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben“ (Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) oder gegebenenfalls „mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein“ (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens) zu erfassen.	gemäß dem Format JJJJ[MMTT] (Jahr[MonatTag]): Monat und Tag werden nicht obligatorisch sein, falls nicht verfügbar
iv) Informationsquelle	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX>
v) Stand der Information	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX> (eine Erläuterung oder ein Verweis ist anzugeben, wo eine Erläuterung erteilt wird (z. B. Website der Behörde, die die Daten für dieses Element einreicht)
<i>Anmerkung: Für denselben Antrag könnte die Behörde unter i) mehr als einen Eintrag für die Elemente ii) bis v) vornehmen. Sie könnte insbesondere Informationen über den gewerbsmäßigen Vertrieb im „Hoheitsgebiet des Antrags“, jedoch auch in „anderen Hoheitsgebieten“ erteilen.</i>	

3.4.2 Folgender Haftungsausschluß soll neben der Überschrift des Elements in der Datenbank erscheinen:

*„Das Fehlen von Informationen in [Element XXX] bedeutet nicht, daß die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben wurde. Hinsichtlich der erteilten Informationen wird auf den Stand und die Quelle der Informationen aufmerksam gemacht, wie in den Feldern ‚Quelle der Informationen‘ und ‚Stand der Informationen‘ dargelegt. Es ist jedoch auch anzumerken, daß die erteilten Informationen möglicherweise nicht vollständig und genau sind.“*

### 4. Häufigkeit der Einreichung von Daten

Die Datenbank für Pflanzensorten wird so aufgebaut, daß sie die Aktualisierung in einer von den Verbandsmitgliedern bestimmten Häufigkeit ermöglicht. Vor der Fertigstellung und Veröffentlichung der webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird keine Änderung der Aktualisierungshäufigkeit vorgeschlagen, d. h. die Beitragsleistenden werden ersucht, ihre Daten zweimonatlich zu aktualisieren. Nach Abschluß dieses Stadiums werden der TC und der CAJ ersucht zu prüfen, ob Möglichkeiten zu schaffen sind, die Daten häufiger zu aktualisieren.

### 5. Einstellung der Aufnahme von Dokumenten mit allgemeinen Informationen in die UPOV-ROM

Da diese Informationen auf der UPOV-Website problemlos verfügbar sind, werden folgende Dokumente mit allgemeinen Informationen nicht mehr in die UPOV-ROM aufgenommen werden:

Anschriften der Sortenschutzämter

Liste der Verbandsmitglieder

Titelseite mit zweckdienlichen Informationen

UPOV: Seine Bedeutung und seine Tätigkeit („UPOV-Faltblatt“)

Liste der UPOV-Veröffentlichungen

6. *Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten*

6.1 Eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten wird entwickelt werden. Die Möglichkeit, CD-ROM-Versionen der Datenbank für Pflanzensorten herzustellen, ohne die Dienste von Jouve in Anspruch nehmen zu müssen, wird parallel zur webbasierten Version der Datenbank entwickelt.

6.2 Ein aktueller Bericht über den vorgesehenen Zeitplan für die Entwicklung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird dem TC und dem CAJ vorgelegt werden.

7. *Gemeinsame Suchplattform*

Dem CAJ und dem TC wird über die Entwicklungen bei der Einrichtung einer gemeinsamen Suchplattform Bericht erstattet werden. Vorschläge bezüglich einer gemeinsamen Suchplattform werden dem TC und dem CAJ zur Prüfung vorgelegt werden.

[Anlage III folgt]

BERICHT ÜBER DIE NUTZUNG DER UPOV-CODES DURCH VERBANDSMITGLIEDER  
UND ANDERE BEITRAGSLEISTENDE

	Beitragsleistende	Anzahl neuer Beiträge zur UPOV-ROM im Jahr 2011 <sup>2</sup>	UPOV-Codierung der Daten
1.	Albanien	—	-
2.	Argentinien	0	-
3.	Aserbaidshan	—	-
4.	Australien	6	Ja
5.	Belarus	—	-
6.	Belgien*	5	Ja
7.	Bolivien	—	-
8.	Brasilien	3	Ja
9.	Bulgarien*	5	Ja
10.	Chile	4	Ja
11.	China	—	-
12.	Costa Rica	—	-
13.	Dänemark*	6	Ja
14.	Deutschland*	6	Ja
15.	Dominikanische Republik	—	-
16.	Ecuador	2	Nein
17.	Estland*	4	Ja
18.	Europäische Union*	6	Ja
19.	Finnland*	4	Ja
20.	Frankreich*	6	Ja
21.	Georgien	—	-
22.	Irland*	4	Ja
23.	Island*	1	Ja
24.	Israel	1	-
25.	Italien*	4	Ja
26.	Japan	1	Ja
27.	Jordanien	—	-
28.	Kanada	6	Ja
29.	Kenia	—	-
30.	Kirgistan	0	-
31.	Kolumbien	0	Nein
32.	Kroatien*	1	Ja
33.	Lettland*	3	Ja
34.	Litauen*	3	Ja
35.	Marokko	—	-
36.	Mexiko	—	-
37.	Moldau	1	Ja
38.	Neuseeland	6	Ja
39.	Nicaragua	—	-

<sup>2</sup> 6 zeigt an, dass neue Daten für alle sechs (6) neuen Versionen der im Jahr 2011 erschienen UPOV-ROM eingereicht wurden.  
– Reichen derzeit keine Daten für die UPOV-ROM ein.

\* Die Daten werden über das CPVO eingereicht.

	Beitragsleistende	Anzahl neuer Beiträge zur UPOV-ROM im Jahr 2011 <sup>2</sup>	UPOV-Codierung der Daten
40.	Niederlande*	5	Ja
41.	Norwegen*	4	Ja
42.	Oman	—	-
43.	Österreich*	4	Ja
44.	Panama	—	-
45.	Paraguay	—	-
46.	Peru	—	-
47.	Polen*	4	Ja
48.	Portugal*	2	Ja
49.	Republik Korea	4	Nein
50.	Rumänien*	3	Ja
51.	Russische Föderation	5	Ja
52.	Schweden*	4	Ja
53.	Schweiz*	4	Ja
54.	Singapur	—	-
55.	Slowakei*	4	Ja
56.	Slowenien*	6	Ja
57.	Spanien*	6	Ja
58.	Südafrika	—	-
59.	Trinidad und Tobago	—	-
60.	Tschechische Republik*	6	Ja
61.	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	—	-
62.	Tunesien	—	-
63.	Türkei	3	Ja
64.	Ukraine	—	-
65.	Ungarn*	5	Ja
66.	Uruguay	—	-
67.	Usbekistan	—	-
68.	Vereinigte Staaten von Amerika	6	Ja
69.	Vereinigtes Königreich*	6	Ja
70.	Vietnam	—	-
71.	OECD	2	Ja

[Anlage IV folgt]

## PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ)  
auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf gebilligt

## VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Die vorgeschlagenen Änderungen (Ergänzungen) sind grau hinterlegt.

[...]

### 3. In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten

#### 3.1 Datenformat

3.1.1 Für die Einreichung von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten sollen insbesondere folgende Optionen für Datenformate entwickelt werden:

- (a) Daten im XML-Format;
- (b) Daten in Excel-Spreadsheets oder Word-Tabellen;
- (c) Datenlieferung mittels Online-Webformular;
- (d) eine Option für Beitragsleistende, nur neue oder geänderte Daten einzureichen.

3.1.2 Gegebenenfalls ist die Neustrukturierung von Datenfeldelementen zu erwägen, beispielsweise, wenn Teile der Felder obligatorisch sind und andere nicht.

3.1.3 Vorbehaltlich von Abschnitt 3.1.4 gilt für den Zeichensatz die Darstellung in ASCII [*American Standard Code for Information Interchange*] gemäß ISO-Norm 646 [International Standards Organization]. Sonderzeichen, Symbole oder Akzente (˜, ^, ¨, ° usw.) werden nicht akzeptiert. Es dürfen nur Zeichen aus dem englischen Alphabet verwendet werden.

3.1.4 Für die Datenfelder („TAG“) <520>, <550>, <551>, <552>, <553>, <650> <651>, <652>, <750>, <751>, <752>, <753>, <760>, <950> und <960> müssen die Daten in UTF-8 (Unicode Transformation Format-8) eingereicht werden.

#### 3.2 Qualität und Vollständigkeit der Daten

Folgende Datenanforderungen sind in die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen:

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<000>	<b>Anfang des Datensatzes und Datensatzstatus</b>	obligatorisch	<b>Anfang des Datensatzes soll obligatorisch sein</b>	obligatorisch, vorbehaltlich der Entwicklung einer Möglichkeit, den Datensatzstatus zu berechnen (durch Vergleich mit früher eingereichten Daten)
<190>	<b>Land oder Organisation, das/die Informationen erteilt</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Codes kontrollieren
<010>	<b>Datensatztyp und (Sorten-) Kennzeichen</b>	obligatorisch	<b>beide obligatorisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Bedeutung von „(Sorten-) Kennzeichen“ in bezug auf Element &lt;210&gt; klären;</li> <li>ii) überprüfen, ob der Datensatztyp „BIL“ beizubehalten ist;</li> <li>iii) Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Arten des Datensatzes kontrollieren</li> </ul>
<500>	<b>Art--lateinischer Name</b>	obligatorisch, bis der UPOV-Code angegeben wird	<b>obligatorisch (auch wenn der UPOV-Code angegeben ist)</b>	

CAJ/65/6  
Anlage IV, Seite 2

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<509>	Art--landesüblicher Name in Englisch	obligatorisch, wenn kein landesüblicher Name in der Landessprache (<510>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<510>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch	obligatorisch, wenn kein englischer landesüblicher Name (<509>) angegeben wird	<b>ERFORDERLICH, wenn &lt;520&gt; angegeben wird</b>	
<520>	<b>Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch in nicht-lateinischem Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<511>	<b>Art--UPOV-Taxoncode</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	i) auf Anfrage soll das Büro den Beitragsleistenden bei der Zuordnung der UPOV-Codes unterstützen; ii) Datenqualitätskontrolle: die UPOV-Codes anhand der Liste der UPOV-Codes kontrollieren; iii) auf anscheinend falsche Zuordnung von UPOV-Codes überprüfen (z. B. falscher Code für die Art)
<b>SORTEN-BEZEICHNUNGEN</b>				
<540>	<b>Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank</b>	obligatorisch, wenn keine Anmeldebezeichnung (<600>) angegeben wird	i) <540>, <541>, <542>, oder <543> sind obligatorisch, wenn <600> nicht angegeben ist ii) Datum nicht obligatorisch (iii) <b>ERFORDERLICH, wenn &lt;550&gt;, &lt;551&gt;, &lt;552&gt; oder &lt;553&gt; angegeben werden</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<550>	<b>Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank in nicht-römischen Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<541>	<b>Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht</b>		<b>vergleiche &lt;540&gt;</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<551>	<b>Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht in nicht-römischen Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<542>	<b>Datum + Bezeichnung, genehmigt</b>	obligatorisch, wenn geschützt oder in eine Liste eingetragen	<b>vergleiche &lt;540&gt;</b>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) mehr als eine genehmigte Bezeichnung für eine Sorte zulassen (d. h. wenn eine Bezeichnung genehmigt ist, dann aber ersetzt wird) iii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<552>	Datum + Bezeichnung, genehmigt in nichtrömischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<543>	Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen		vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<553>	Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen in nichtrömischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<600>	Anmeldebezeichnung	obligatorisch, falls vorhanden	ERFORDERLICH, wenn <650> angegeben wird	
<650>	Anmeldebezeichnung in nichtrömischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<601>	Synonym der Sortenbezeichnung		ERFORDERLICH, wenn <651> angegeben wird	
<651>	Synonym der Sortenbezeichnung in nichtrömischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<602>	Handelsbezeichnung		ERFORDERLICH, wenn <652> angegeben wird	i) Bedeutung klären ii) mehrere Einträge zulassen
<652>	Handelsbezeichnung in nichtrömischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<210>	Anmeldenummer	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	in Verbindung mit <010> zu prüfen
<220>	Antragstag	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch	Erläuterung abgeben, wenn DATENFELD <220> nicht ausgefüllt ist
<400>	Datum der Veröffentlichung der Daten des Antrags (Schutzerteilung)/Einreichung (Eintragung in eine Liste)		nicht obligatorisch	
<111>	Nummer der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	i) <111> / <151> / <610> oder <620> sind obligatorisch, wenn erteilt oder eingetragen ii) Datum nicht obligatorisch	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Beseitigung von Unstimmigkeiten bezüglich des Status des DATENFELDES <220>
<151>	Datum der Veröffentlichung der Daten bezüglich der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111>	Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<610>	Anfangsdatum--Erteilung(Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datum kann nicht früher sein als <220>

<u>DATEN -FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<620>	<b>Anfangsdatum-- Erneuerung der Eintragung (Eintragung in eine Liste)</b>		<b>vergleiche &lt;111&gt;</b>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <610> iii) Bedeutung klären
<665>	Berechnetes künftiges Ablaufdatum	obligatorisch, falls Erteilung/Ein- tragung in eine Liste	nicht obligatorisch	
<666>	Art des Datums, gefolgt von „Enddatum“	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
<b>PARTEIEN</b>				
<730>	<b>Name des Antragstellers</b>	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	<b>obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist</b> ERFORDERLICH, wenn <750> angegeben wird	
<750>	<b>Name des Antragstellers in nichtrömischem Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<731>	<b>Name des Züchters</b>	obligatorisch	<b>obligatorisch</b>	Bedeutung von „Züchter“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <733>)
<751>	<b>Name des Züchters in nichtrömischem Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<732>	Name des Erhaltungszüchters	obligatorisch, falls in eine Liste eingetragen	<b>ERFORDERLICH, wenn &lt;752&gt; angegeben wird</b>	mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Erhaltungszüchter kann sich ändern)
<752>	<b>Name des Erhaltungszüchters in nichtrömischem Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<733>	<b>Name des Rechtsinhabers</b>	obligatorisch, falls geschützt	<b>obligatorisch, falls geschützt oder ERFORDERLICH, wenn &lt;753&gt; angegeben wird</b>	i) Bedeutung von „Rechtsinhaber“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <731>) ii) mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Rechtsinhaber kann sich ändern)
<753>	<b>Name des Rechtsinhabers in nichtrömischem Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<740>	Art anderer Parteien, gefolgt von Namen der Partei		<b>ERFORDERLICH, wenn &lt;760&gt; angegeben wird</b>	
<760>	<b>Art anderer Parteien, gefolgt von Namen der Partei in nichtrömischem Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<b>INFORMATIONEN ÜBER GLEICHWERTIGE ANTRÄGE IN ANDEREN HOHEITSGEBIETEN</b>				
<300>	Vorrangiger Antrag: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<310>	Sonstige Anträge: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<320>	Andere Länder: Land, Bezeichnung, falls von der Bezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<330>	Andere Länder: Land, Anmeldebezeichnung, falls von der Anmeldebezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<900>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert)		<b>ERFORDERLICH, wenn &lt;950&gt; angegeben wird</b>	
<950>	<b>Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert) in nichtrömischem Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<910>	Bemerkungen (wortindexiert)		<b>ERFORDERLICH, wenn &lt;960&gt; angegeben wird</b>	
<960>	<b>Bemerkungen (wortindexiert) in nichtrömischem Alphabet</b>		nicht obligatorisch	
<920>	Datenfelder von Informationselementen, die sich seit der letzten Übertragung geändert haben (fakultativ)		nicht obligatorisch	Option für automatische Generierung entwickeln (vergleiche 2.1.1. a))
<998>	FIG		nicht obligatorisch	
<999>	Bildkennzeichen (für künftige Anwendung)		nicht obligatorisch	Möglichkeit schaffen, einen Hyperlink zum Bild anzugeben (z. B. Website einer Behörde)
<b>ZEITPUNKTE DES GEWERBSMÄSSIGEN VERTRIEBS</b>				
<800>	<b>Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs</b>		nicht obligatorisch	

**<800> Beispiel: „AB CD 20120119 Quelle Status“  
oder „AB CD 2012 Quelle Status “**

### 3.3 *Obligatorische und ERFORDERLICHE „Elemente“*

3.3.1 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „obligatorisch“ angegeben sind, werden die Daten nicht von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element fehlt. Beitragsleistenden wird jedoch ein Bericht über die Nichteinhaltung zugestellt.

3.3.2 Eine Zusammenfassung der Nichteinhaltungen wird dem TC und dem CAJ jährlich vorgelegt.

3.3.3 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „ERFORDERLICH“ angegeben sind, werden die Daten von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element in lateinischem Alphabet fehlt.

[...]

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]